

Satzung
des
Deutsch-Japanischen Synergie Forums Sanriku Fukkou e.V.

独日シナジーフォーラム 三陸復興

Präambel

Der Verein ist in Japan und Deutschland gegründet, mit Sitz in Japan und Deutschland. Er ist ein in Deutschland eingetragener Verein und stellt eine Initiative zum Wiederaufbau der Gebiete im Nordosten Japans dar, die durch das Erdbeben und dem daraus resultierenden Tsunami am 11. März 2011 verwüstet wurden. Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die Region entlang der Sanriku-Küste, insbesondere die Präfekturen Aomori, Iwate und Miyagi. „Sanriku Fukkou“ bedeutet „Wiederaufbau der Region Sanriku“.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Japanisches Synergie Forum Sanriku Fukkou e.V. In der Außendarstellung kann auch der Name 独日シナジーフォーラム 三陸復興 bzw. die Abkürzung DJSF Sanriku Fukkou benutzt werden.
2. Der Verein hat jeweils einen Sitz in Lemgo, Deutschland, und in Utsunomiya, Japan.
3. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstands Zweigstellen im Ausland, insbesondere in Japan errichten, wenn dies erforderlich ist.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Unterstützung des Wiederaufbaus der Region Sanriku durch Wissens- und Kulturaustausch sowie durch Förderung von Verständnis und Solidarität zwischen Japan und Deutschland. Die Zusammenführung von Fachkräften aus Politik, Industrie und Wissenschaft beider Länder und der Austausch mit Betroffenen aus der Bevölkerung, insbesondere junge Menschen, stellen dabei besondere Schwerpunkte dar.
2. Der Satzungszweck wird vorzugsweise durch Veranstaltungen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und durch Hilfsleistungen erfüllt, die in Form von Summer Schools, Workshops, Seminaren, Vorträgen usw. durchgeführt werden.
3. Spendensammlungen dienen zur Unterstützung von regionalen Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen, und zur Mildtätigkeit durch Förderung hilfsbedürftiger Menschen im Gebiet der Sanriku-Küste. Für die Unterstützung können notwendige Hilfsgüter, Hilfsmittel oder Dienstleistungen bereitgestellt werden. Um diese Aufgaben zu erfüllen, kann sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern sich der Verein Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedient und diesen Mittel zur Verfügung stellt, ist die Rechtsbeziehung zu solchen Hilfspersonen so zu gestalten, dass die Hilfspersonen weisungsabhängig hinsichtlich der Mittelverwendung gegenüber dem Verein sind und sich die satzungsmäßige Verwendung durch Verwendungsnachweise nachprüfen lässt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können wie folgt aufgebracht werden:
 - a. Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
 - b. Öffentliche und private Subventionen
 - c. Einnahmen aus Dienstleistungsangeboten und Projekten
 - d. Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationstätigkeiten und Bildungsangeboten
 - e. Erträge aus angelegtem Vereinsvermögen, Kostenersätze, freiwillige Spenden

Alle vom Verein vereinnahmten Mittel sind nach Abzug des Verwaltungsaufwandes dem Vereinszweck zuzuführen. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Anteile von Überschüssen und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, formelles Ausschlussverfahren, vereinfachtes Ausschlussverfahren oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Möglichkeit des Austritts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im vereinfachten Ausschlussverfahren findet statt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der vereinfachte Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht

wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und/oder seine Zwecke und Ziele verletzt, kann es im formellen Ausschlussverfahren durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Frist von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Weitere Rechtsmittel finden nicht statt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister des Vereins ist, und einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schriftführer.
2. Zum erweiterten Vorstand können darüber hinaus noch bis zu 6 weitere Mitglieder gewählt werden.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
4. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder zeichnen gemeinsam.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis € 10.000,00 Einzelvertretung besteht und für Rechtsgeschäfte mit einem Wert zwischen 10.001, 00 € und 40.000 € eine Vorstandsmehrheit einen Beschluss vor Durchführung des Rechtsgeschäfts zu fassen hat, der auch elektronisch gefasst werden kann, wenn damit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 40.000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, es sei denn, dass es sich um die Annahme und Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen oder Spenden handelt oder die Mittel im beschlossenen Haushaltsplan enthalten sind.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die der gewöhnliche Vereinsbetrieb mit sich bringt, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts mit Einnahmen-Überschussrechnung/Jahresabschluss,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Ausschließung von Mitgliedern,
 - e. die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu beschließen und zu kontrollieren.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden, z.B. einen wissenschaftlichen oder einen technischen Beirat, und dafür Geschäftsordnungen erlassen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Widerruf seiner Bestellung zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung, durch Amtsniederlegung aus wichtigem Grund oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Angemessene Auslagen werden ihm gegen Rechnungstellung erstattet.
2. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, in den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Vorstandssitzungen finden i.d.R. einmal pro Monat statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. In Vorstandssitzungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung körperlich oder auf telekommunikativem (etwa Telefon- oder Videokonferenz) Wege teilnehmen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder auf sonstige telekommunikative Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die gefassten

Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll zu errichten und nach Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens dem 10. Teil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung oder das Verlangen kann auch auf elektronischen Weg erfolgen.
3. Mitgliederversammlungen können auch als Online-Versammlungen stattfinden. Dazu stellt die Mitgliederversammlung noch besondere Bestimmungen für Online-Versammlungen fest.
4. Als Tagungsort für eine Mitgliederversammlung kann aus besonderen Anlässen auch ein Ort in Japan gewählt werden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Versendens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in schriftlicher Form oder per Email bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitglieder-versammlung zu berichten. Die Prüfung kann auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a. Aufgaben des Vereins,
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - e. Mitgliedsbeiträge,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Vereins.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Beschlüsse einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und ggf. geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist, der vom Versammlungsleiter zu bestimmen ist sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Eine Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklären.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
8. Verstöße gegen die Form und Frist der Einladung sind nur beachtlich, wenn sie von einem Mitglied in der betreffenden Mitgliederversammlung gerügt werden. Abwesende Mitglieder haben den Verstoß innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei dem Vorstand zu rügen.
9. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder, die sie mit schriftlicher Vollmacht versehen oder dem Vorstand per Email eine Vollmacht zusenden, vertreten lassen.

§ 14

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 –Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

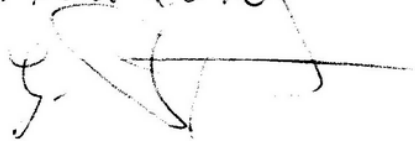
§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verkehrsverein Reileifzen e.V., der es im Rahmen der Partnerschaft mit der japanischen Stadt Tochigi ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Reileifzen / Tokio / Lemgo, den 17. Mai 2012

M. Müller



Andreas Hoff ✓

Dr. G. K. K. K.

Andreas Hoff

Takashi Hashimoto

~~Andreas Hoff~~

M. Münch

B. Meise

Gesa N. F.

Andreas Hoff